

1. Lieferungsbedingungen

- 1.1. Die Lieferung und Berechnung erfolgen zu den jeweiligen gültigen Preisen und Bedingungen. Angebote sind stets freibleibend.
- 1.2. Etwaigen Bezugsvorschriften des Bestellers, die von unseren Bedingungen und der im Übrigen geltenden gesetzlichen Regelung abweichen, widersprechen wir hiermit und erkennen sie auch dann nicht an, wenn wegen der Abweichungen unsererseits kein Widerspruch erfolgt.
- 1.3. Die Zusendung unserer Preisliste ist nicht als Angebot anzusehen. Aufgrund der Zusendung von Preislisten, Rundschreiben oder auf allgemeine Offerten eingehende Aufträge entsteht keine Verpflichtung zur Lieferung.
- 1.4. Mündliche Vereinbarungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 1.5. Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden soweit technisch möglich vermieden; erhebliche Abweichungen gewähren nur einen Anspruch auf Rücktritt oder Ersatzlieferung, nicht aber einen Anspruch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn.
- 1.6. Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr und Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich hierdurch der Gesamtpreis.
- 1.7. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht Sonderbedingungen ausdrücklich schriftlich festgelegt worden sind, ab Werk des Lieferanten. Mit Übergabe an den Versandbeauftragten bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn der Lieferant die Anlieferung übernommen hat.

2. Leistungsinhalt

- 2.1. Soweit der Lieferant nicht ausdrücklich Werkzeugvollkosten in Verbindung mit Eigentumsübergang auf den Besteller mit diesem vereinbart hat, handelt es sich bei den berechneten Kosten um anteilige Werkzeugkosten mit der Folge, dass das Werkzeug bzw. die entsprechende Vorrichtung im Eigentum des Lieferanten verbleibt. Sind Werkzeugvollkosten mit Eigentumsübergang auf den Besteller vereinbart, behält sich der Lieferant das Eigentum bis zur endgültigen Beendigung der Geschäftsverbindung mit dem Besteller und der Erfüllung aller Forderungen vom Lieferanten aus dieser Geschäftsverbindung gemäß Ziffer 5 vor.
- 2.2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller vom Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, behält sich der Lieferant seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
- 2.3. Handelsübliche oder unwesentliche Abweichungen der gelieferten Ware in Quantität und Qualität werden von dem Besteller zugestanden. Das Verwendungs- und Anwendungsrisiko trägt der Besteller, soweit der Lieferant nicht ausdrücklich eine bestimmte Verwendbarkeit oder Anwendbarkeit zugesichert hat.

3. Lieferfristen, Teillieferungen

- 3.1. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erklärt werden.
- 3.2. Die angegebenen Lieferzeiten und Termine beziehen sich auf einen normalen Geschäftsgang und verlängern sich angemessen bei:
 - 3.2.1. verspätetem Eingang von Unterlagen, von Anzahlungen oder sonstiger Vorleistungen des Bestellers
 - 3.2.2. späteren Änderungen des Vertrags durch den Besteller
 - 3.2.3. unvorhergesehenen Ereignissen bei dem Lieferanten oder dessen Lieferanten, wie Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Energieversorgungsprobleme, Streik, Pandemien, Aussperrung oder ähnliche Folgen höherer Gewalt, die nicht durch den Lieferanten zu vertreten sind
 - 3.2.4. Wird die Frist oder der Termin für die Lieferung aus Gründen überschritten, die der Lieferant zu vertreten hat, so muss der Besteller gegenüber der Norsystem Nohra-System-Technik GmbH eine schriftliche Nachfrist von 2 Wochen setzen und damit die Erklärung verbinden, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Preise des Lieferanten verstehen sich in EURO ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
- 4.2. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Befindet sich der Besteller uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so haben wir das Recht auf Lieferung gegen Vorkasse umzustellen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.
- 5.2. Der Besteller ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten rechtzeitig nachkommt. Er darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet die Rechte des Lieferanten beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt auch ohne Rücktritt auf Kosten des Bestellers die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 5.4. Alle Forderungen und Rechte, aus dem Verkauf der Vorbehaltsware, an der der Lieferant Eigentumsrechte hat, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an.
- 5.5. Eine etwaige Be-, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für den Lieferanten vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
 - 5.5.1. Wird die Ware vom Lieferanten mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
 - 5.5.2. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Lieferanten. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 5.6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die der Lieferant abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten, hat der Besteller dem Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 5.7. Der Lieferant wird die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freigeben, als der Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Gewährleistung

- 6.1. Beanstandungen offensichtlicher Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen.
- 6.2. Im Falle einer Reklamation hat uns der Besteller umgehend über Lagerung, Vorbehandlung, Verarbeitung, Nachbehandlung, Transport und Verwertung unserer Ware zu unterrichten und uns den erforderlichen Einblick zu geben. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Gutschrift. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
- 6.3. Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gilt nicht, wenn unseren Liefergegenständen eine Eigenschaft fehlt, die wir vertraglich zugesichert haben. Eine Haftung für technische Werte und Farbwerte übernehmen wir nur entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, es sei denn, wir hätten vertraglich zugesichert diese Werte einzuhalten.
- 6.4. Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate. Sie beginnt am Tage der Lieferung ab Werk.

7. Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

- 7.1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche auch wegen nachträglicher Unmöglichkeit, Verletzung unserer Pflicht zur Ersatzlieferung, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten oder positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung auch wenn solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Bestellers stehen sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden nicht auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

- 8.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 8.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 8.3. Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam, gilt an ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages soweit wie möglich nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang wirksam.

N2.2.4-06	Rev: 02	Erstellt von M. Vogt am 19.Mär.2020	Seite 1 von 1
		Bearbeitet von F. Unrein am 30.Jan.2026	
		Freigegeben von M. Vogt am 30.Jan.2026	